

**VERORDNUNG
über das Hebammenwesen**

(vom 21. April 1999¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung² sowie Artikel 35 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 27. September 1970³,
beschliesst:

I. Organisatorische Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die selbstständige Tätigkeit der Hebammen.

Artikel 2 Aufsicht

In fachlicher Hinsicht unterstehen die Hebammen der Aufsicht der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes, in administrativer Hinsicht jener der zuständigen Direktion⁴.

II. Berufsausbildung und -ausübung

Artikel 3 Bewilligungspflicht

¹ Zur selbstständigen Tätigkeit als Hebamme bedarf es einer Bewilligung der zuständigen Direktion⁵.

² Eine Bewilligung erhält, wer die Voraussetzungen nach der Verordnung über die Krankenversicherung⁶ erfüllt.

¹ AB vom 30. April 1999

² RB 1.1101

³ RB 30.2111

⁴ Gesundheits- und Fürsorgedirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Gesundheits- und Fürsorgedirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ SR 832.102

30.2135

³ Hebammen, die ihren Beruf während dreier Jahre nicht mehr ausgeübt haben, wird die Bewilligung erst nach einer von der zuständigen Direktion⁷ festgelegten Fortbildung erteilt.

⁴ Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach dem Gesetz über das Gesundheitswesen⁸.

Artikel 4 Tätigkeitsbereich

¹ Der Tätigkeitsbereich der Hebammen umfasst:

- a) die Leistungen der Hebammen nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung⁹;
- b) die Beratung und Betreuung von Schwangeren;
- c) die Vorbereitung von Schwangeren auf die Geburt;
- d) die Leitung der Geburt;
- e) die Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen;
- f) die Still-, Mütter- und Väterberatung.

² Hebammen dürfen die von der Kantonsärztin bzw. vom Kantonsarzt bezeichneten Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung anwenden.

Artikel 5 Besondere Pflichten

Hebammen haben:

- a) bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes unverzüglich eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen oder notfalls Mutter und Kind in ein Spital einzuweisen;
- b) bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes Notfallmassnahmen zu ergreifen;
- c) unverzüglich die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt zu benachrichtigen bei Anzeichen von anzeigepflichtigen oder übertragbaren Krankheiten.

Artikel 6 Fortbildung

Die Hebammen haben sich periodisch fortzubilden. Soweit nötig kann die zuständige Direktion¹⁰ einen entsprechenden Nachweis verlangen.

⁷ Gesundheits- und Fürsorgedirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁸ RB 30.2111

⁹ SR 832.112.31

¹⁰ Gesundheits- und Fürsorgedirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 7 Aufzeichnungspflicht

- 1 Die Hebammen haben über die beruflichen Tätigkeiten Aufzeichnungen zu machen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.
- 2 Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.
- 3 Die von ihr geleiteten Geburten sind jährlich der zuständigen Direktion¹¹ zu melden.

III. Bereitschaftsdienstentschädigung

Artikel 8

- 1 Hebammen, die nach dieser Verordnung zugelassen sind, erhalten eine von der zuständigen Direktion festgesetzte Bereitschaftsdienstentschädigung.
- 2 Sie richtet sich nach der Anzahl geleiteter Geburten im Kanton Uri und im Kantonsspital Nidwalden sowie nach den Anzahl Wochenbettbetreuungen zu Hause.
- 3 Der Kanton und die Wohnsitzgemeinde der gebärenden Frau tragen die Kosten je zur Hälfte.

Übergangsbestimmung

Diese Bereitschaftsdienstentschädigung wird nur solange ausbezahlt, als nicht vertraglich oder gesetzlich eine gleichwertige Entschädigung geleistet wird.

IV. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Hebammenwesen vom 12. Dezember 1973¹² wird aufgehoben.

Artikel 10 Übergangsbestimmung

- 1 Für Hebammen, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1973 über das Hebammenwesen¹³ erfüllen, bleibt diese Bestimmung anwendbar.

¹¹ Gesundheits- und Fürsorgedirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹² RB 30.2135

¹³ RB 30.2135

30.2135

² Im Rahmen des Absatz 1 unterstützt der Kanton die Ruhegehälter der Hebammen nach Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung vom 12. Dezember 1973 über das Hebammenwesen¹⁴.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Oskar Epp

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁴ RB 30.2135